



Reglement über die Abschreibung des Verwaltungsvermögens

Vom 30. November 2004

Der Gemeinderat erlässt

in Anwendung von Art. 5, Art. 136 Bst. g und Art. 185 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 25 der Gemeindeordnung vom 3. April 2000 als Reglement:

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen des Gemeindehaushaltes

Art. 2 Gliederung des Verwaltungsvermögens

Die aktivierten Investitionsausgaben werden auf Sammelkonten erfasst, die nach Aufgaben gegliedert sind.

Art. 3 Abschreibungssätze

Die Abschreibung erfolgt linear auf dem Anschaffungs- oder Erstellungswert innert folgenden Zeiträumen:

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | bei Mobilien, Maschinen, Fahrzeugen
und Planungsausgaben innert | 5 Jahren |
| b) | bei Gemeindestrassen innert | 15 Jahren |
| c) | beim übrigen Verwaltungsvermögen innert | 25 Jahren |

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Abschreibung des Verwaltungsvermögens vom 9. Januar 2001 wird aufgehoben.

Art. 5 Übergangsbestimmungen

Korrekturen auf Grund des Wechsels zum System der linearen Abschreibung sind im Jahre 2005 vorzunehmen. Die Abschreibungen sind in jedem Falle innerhalb der zeitlichen Vorgaben gemäss Art. 3 vorzunehmen.

Art. 6 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des Departements des Innern des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Es wird ab 01.01.2005 angewendet.

9113 Degersheim, 30. November 2004

Gemeinderat Degersheim

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

Reto Gnägi

Erwin Stadler

Dem fakultativen Referendum vom 6. Dezember 2004 bis 5. Januar 2005 unterstellt.

Vom Departement des Innern des Kantons St. Gallen genehmigt am:

Für das

Departement des Innern

Die Leiterin des Rechtsdienstes:

lic.iur. Gabriela Maag Schwendener